

Handlungsempfehlung

Erziehungs- und

Ordnungsmaßnahmen

Havelschule Oranienburg

- Stand 22.08.2024 -

Inhalt

Präambel	3
Handlungsempfehlung für Lehrkräfte zum Umgang mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	4
1. Kenntnis der rechtlichen Grundlagen:	4
2. Grundsätze der Maßnahmen:.....	4
3. Konfliktschlichtung bevorzugen:	4
4. Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen:.....	4
5. Dokumentation:	4
6. Kommunikation und Transparenz:.....	4
7. Weiterbildung und Unterstützung:	4
8. Umgang mit Beschwerden:	4
Ordnungsmaßnahmen in Schulen – Übersicht und Anwendungsbeispiele	5
1. Grundsätze und Voraussetzungen	5
2. Sachverhaltsfeststellung und Anhörung	5
3. Zuständiges Gremium und Verfahren.....	5
4. Zuständigkeiten einzelner Ordnungsmaßnahmen.....	5
5. Dokumentation und Mitteilung	6
6. Spezielle Ordnungsmaßnahmen und deren Anwendung	7
7. Eilausschluss durch den Schulleiter (§ 64 Abs. 3 BbgSchulG)	7
1. Anwendungsbedingungen:.....	7
2. Dauer des Ausschlusses:.....	7
3. Entscheidungsgrundlage:	7
4. Beispiele für Anwendungsfälle:	7
5. Nachträgliche Überprüfung:	7
6. Kommunikation:	8
8. Rechtsmittel und Beschwerdeverfahren	8
Ampelsystem „Störungen und Verstöße“	9
Ampelsystem „Gewaltvorfälle“	10
Salvatorische Klausel.....	11

Präambel

Die vorliegende Handlungsempfehlung dient als Richtschnur für Lehrkräfte im Umgang mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an Schulen. Sie ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben des Brandenburgischen Schulgesetzes und der zugehörigen Verordnungen entstanden und spiegelt die aktuelle Rechtslage sowie bewährte pädagogische Praktiken wider. Ziel dieser Empfehlungen ist es, eine gerechte, transparente und pädagogisch fundierte Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu fördern, um eine positive Lernumgebung zu unterstützen, in der Schülerinnen und Schüler sich entwickeln und entfalten können.

Als Lehrkörper steht uns die Aufgabe zu, nicht nur Wissen zu vermitteln, sondern auch Werte zu fördern und als Modelle für respektvolles und verantwortliches Verhalten zu dienen. Die hier dargelegten Grundsätze und Verfahren sollen Lehrkräften dabei helfen, auf Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern konstruktiv zu reagieren, dabei den pädagogischen Auftrag der Schule zu erfüllen und die Rechte sowie die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu wahren.

Wir erkennen an, dass jede Schülerin und jeder Schüler einzigartig ist und individuelle Betreuung erfordert, insbesondere in Konfliktsituationen. Diese Handlungsempfehlung bietet daher sowohl Orientierungshilfe als auch Flexibilität, um auf die spezifischen Bedürfnisse und Umstände jedes Einzelfalles angemessen einzugehen. Durch die Anwendung dieser Empfehlungen stärken wir unser Engagement für eine Schulumgebung, die von gegenseitigem Respekt, Sicherheit und Gerechtigkeit geprägt ist.

Handlungsempfehlung für Lehrkräfte zum Umgang mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Die Handhabung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in Schulen ist eine komplexe Aufgabe, die sowohl rechtliche Kenntnisse als auch pädagogisches Fingerspitzengefühl erfordert. Ziel dieser Handlungsempfehlung ist es, Lehrkräften einen Leitfaden zur effektiven und rechtlich sicheren Anwendung dieser Maßnahmen an die Hand zu geben.

1. Kenntnis der rechtlichen Grundlagen:

Alle Lehrkräfte sollten sich mit den wichtigsten Bestimmungen des Brandenburgischen Schulgesetzes und der Verordnung über Konflikterschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen vertraut machen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den §§ 63 und 64 des Schulgesetzes sowie den relevanten Abschnitten der Verordnung gelten.

2. Grundsätze der Maßnahmen:

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sollten nicht strafend, sondern erzieherisch wirken. Der Fokus liegt auf der Einsicht und Verhaltensänderung der Schülerinnen und Schüler durch pädagogische Beeinflussung.

3. Konflikterschlichtung bevorzugen:

Wo immer möglich, sollte der Konflikterschlichtung Vorrang vor Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegeben werden. Dies unterstreicht die Bedeutung von Mediation und präventiven Ansätzen in der Konfliktlösung.

4. Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen:

Jede Maßnahme muss verhältnismäßig sein. Dies bedeutet, dass die Schwere der Maßnahme dem Fehlverhalten des Schülers oder der Schülerin entsprechen muss. Lehrkräfte müssen stets eine individuelle Fallbewertung vornehmen.

5. Dokumentation:

Die Gründe für die Anwendung einer Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme sowie deren Durchführung müssen sorgfältig dokumentiert werden. Dies ist wichtig für die Transparenz und Überprüfbarkeit der Maßnahmen, besonders im Falle von Beschwerden.

6. Kommunikation und Transparenz:

Die getroffenen Maßnahmen sollten den betroffenen Schülern sowie deren Eltern klar und verständlich mitgeteilt werden. Bei minderjährigen Schülern ist das Einverständnis der Eltern bei bestimmten Maßnahmen, wie dem Nachsitzen, erforderlich.

7. Weiterbildung und Unterstützung:

Lehrkräfte sollten regelmäßig in den rechtlichen Grundlagen und in Konfliktmanagement geschult werden. Zudem ist es ratsam, dass Lehrkräfte im Umgang mit schwierigen Situationen Unterstützung von der Schulleitung oder den zuständigen Schulbehörden erhalten.

8. Umgang mit Beschwerden:

Auf Beschwerden von Schülerinnen und Schülern oder Eltern muss angemessen reagiert werden. Die Schule hat klar definierte Verfahren für den Umgang mit Beschwerden, um Konflikte fair und transparent zu lösen (siehe Kommunikationsmanagement der Havelschule).

Ordnungsmaßnahmen in Schulen – Übersicht und Anwendungsbeispiele

1. Grundsätze und Voraussetzungen

Ordnungsmaßnahmen dürfen nur dann angewendet werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen schulische Vorschriften vorliegt und einfache Erziehungsmaßnahmen entweder wirkungslos blieben oder von vornherein ungeeignet sind. Sie sollten stets der letzte Ausweg sein und müssen die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit beachten.

Beispiel: Ein Schüler wiederholt den Unterricht durch lautes Rufen und Ignorieren der Lehranweisungen. Nachdem Ermahnungen und ein Gespräch mit den Eltern keine Verhaltensänderung bewirkten, könnte ein vorübergehender Ausschluss vom Unterricht als Ordnungsmaßnahme in Betracht gezogen werden.

2. Sachverhaltsfeststellung und Anhörung

Vor der Anwendung einer Ordnungsmaßnahme muss eine gründliche Untersuchung des Sachverhalts erfolgen. Die betroffene Schülerin oder der Schüler sowie ggf. die Erziehungsberechtigten müssen angehört werden, um sicherzustellen, dass alle Seiten des Falls angemessen berücksichtigt werden.

Beispiel: Bei einem Verdacht auf Mobbing führt die Schulleitung Gespräche mit allen Beteiligten, einschließlich Zeugen, um einen umfassenden Überblick über den Vorfall zu erhalten.

3. Zuständiges Gremium und Verfahren

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen hängt von der Schwere des Falls ab. Während für manche Maßnahmen die Klassenlehrkraft zuständig ist, erfordern schwere Fälle die Einberufung einer Klassenkonferenz oder sogar die Einschaltung des staatlichen Schulamtes.

Beispiel: Ein einfacher Verweis kann von der Klassenlehrkraft ausgesprochen werden, während die Überweisung in eine andere Schule einen Beschluss der Lehrerkonferenz erfordert.

4. Zuständigkeiten einzelner Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahme	zuständige Stelle	Unterschrift durch...
Verweis	Klassenlehrkraft oder Klassenkonferenz (in schweren Fällen)	Klassenlehrkraft KL + Schulleiter
Überweisung in Parallelklasse	Konferenz der Lehrkräfte	Schulleiter
Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht	Klassenkonferenz; Schulleiter(in) führt den Beschluss aus	Klassenlehrkraft + Schulleiter
Überweisung in eine andere Schule	Antrag durch Konferenz der Lehrkräfte, Entscheidung durch das zuständige staatliche Schulamt	staatliches Schulamt , basierend auf dem

		Antrag der Lehrerkonferenz
Entlassung aus der Schule	Antrag durch Konferenz der Lehrkräfte, Entscheidung durch das zuständige staatliche Schulamt	staatliches Schulamt , basierend auf dem Antrag der Lehrerkonferenz

Detaillierte Erklärung:

- **Verweis:** Die Klassenlehrkraft kann einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen. Bei schwerwiegenderen Vorfällen kann die Klassenkonferenz zusammentreten, um über einen schriftlichen Verweis zu entscheiden.
- **Überweisung in Parallelklasse:** Diese Maßnahme wird durch einen Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte festgelegt, basierend auf dem Bedarf, das Lernumfeld des Schülers zu ändern, um das Klassenklima zu verbessern.
- **Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht:** Hierbei entscheidet die Klassenkonferenz über den Ausschluss. Die Durchführung der Entscheidung liegt beim Schulleiter oder der Schulleiterin, der/die sicherstellt, dass die Maßnahme rechtlich und pädagogisch korrekt gehandhabt wird.
- **Überweisung in eine andere Schule:** Diese Maßnahme erfordert einen formalen Antrag durch die Konferenz der Lehrkräfte, basierend auf dem Urteil, dass eine andere schulische Umgebung notwendig ist. Die endgültige Entscheidung wird vom zuständigen staatlichen Schulamt getroffen.
- **Entlassung aus der Schule:** Ähnlich wie bei der Überweisung in eine andere Schule, wird ein Antrag von der Konferenz der Lehrkräfte gestellt. Das staatliche Schulamt trifft die endgültige Entscheidung, ob ein Schüler oder eine Schülerin von der Schule entlassen wird. Diese Maßnahme ist in der Regel für extrem schwere Fälle reserviert, bei denen andere Ordnungsmaßnahmen als unzureichend angesehen werden.

5. Dokumentation und Mitteilung

Ordnungsmaßnahmen stellen immer einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG dar, so dass diese in Form eines Bescheides erlassen werden müssen. Zwingende Bestandteile des Bescheides sind:

1. **Tenor:** Nennung der gewählten Ordnungsmaßnahme sowie gegebenenfalls die Anordnung der sofortigen Vollziehung, der Tenor ist optisch von den folgenden Punkten abzusetzen:
2. **Kurze Sachverhaltsdarstellung** mit Nennung aller entscheidungserheblichen Tatsachen,
3. **Rechtliche Begründung:** Nennung der Rechtsgrundlage (Ermächtigungsgrundlage) und Erläuterung, warum das Fehlverhalten zu der ausgesprochenen Ordnungsmaßnahme geführt hat, insbesondere Erläuterung zu der Abwägung, warum diese Ordnungsmaßnahme gewählt wurde und Erziehungsmaßnahmen nicht geeignet sind.
4. **Rechtsbehelfsbelehrung (Widerspruch)**
5. **Unterschrift der Schulleiterin bzw. des Schulleiters,**
 - nur in Fällen des § 64 Abs. 2 Nr. 1 1. Alternative BbgSchulG kann die Klassenlehrkraft unterschreiben, wobei auch hier zusätzlich die Unterschrift der Schulleiterin/ des Schulleiters empfohlen wird, diese/dieser ist in jedem Fall vorab zu informieren).

Beispiel: Nach der Entscheidung, einen Schüler von einer Klassenfahrt auszuschließen, wird ein formeller Bescheid erstellt, der die Gründe für diese Maßnahme detailliert und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinweist.

6. Spezielle Ordnungsmaßnahmen und deren Anwendung

Verweis: Kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und ist in der Regel die mildeste Form der Ordnungsmaßnahme.

Ausschluss vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen: Kann zeitlich begrenzt sein und erfordert eine Abwägung der Umstände.

Überweisung in eine andere Schule oder Klasse: Erfolgt nur, wenn das Verhalten des Schülers eine erhebliche Störung darstellt und andere Maßnahmen erfolglos waren.

Beispiel für einen Ausschluss: Ein Schüler, der wiederholt gefährliche Gegenstände in die Schule bringt und andere bedroht, könnte zeitweise vom Unterricht ausgeschlossen werden, um die Sicherheit der Schulgemeinschaft zu gewährleisten.

7. Eilausschluss durch den Schulleiter (§ 64 Abs. 3 BbgSchulG)

1. Anwendungsbedingungen:

Ein Eilausschluss darf nur dann von der Schulleitung ausgesprochen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Personen zwingend erforderlich ist. Es muss sich um eine Situation handeln, in der aufgrund objektiver Anhaltspunkte eine unmittelbare und erhebliche Störung des Schulbetriebs oder eine Gefährdung von Personen besteht.

2. Dauer des Ausschlusses:

Die Eilmaßnahme erlaubt der Schulleitung, den betroffenen Schüler oder die betroffene Schülerin bis zu maximal drei Tage vom Unterricht auszuschließen. Dieser kurzfristige Zeitraum soll dazu dienen, eine sofortige und vorläufige Reaktion auf ernste Vorfälle zu ermöglichen, während eine dauerhafte Lösung oder eine vollständige Untersuchung des Vorfalls organisiert wird.

3. Entscheidungsgrundlage:

Die Entscheidung für einen Eilausschluss muss auf objektiven und nachprüfbaren Informationen beruhen. Eine bloße Vermutung oder unbestätigte Berichte reichen nicht aus, um einen solchen Ausschluss zu rechtfertigen. Die Schulleitung muss überzeugende Gründe haben, die eine sofortige Handlung notwendig machen.

4. Beispiele für Anwendungsfälle:

Ein Schüler oder eine Schülerin wird handgreiflich gegenüber anderen Schülern oder Lehrkräften und stellt eine unmittelbare Gefahr dar.

Es gibt glaubhafte Hinweise darauf, dass ein Schüler oder eine Schülerin plant, eine schwere Regelverletzung zu begehen, die den Schulbetrieb erheblich stören könnte.

5. Nachträgliche Überprüfung:

Obwohl der Eilausschluss eine sofortige Maßnahme ist, muss dieser von der Klassenkonferenz oder einem anderen zuständigen Gremium der Schule so bald wie möglich überprüft werden. Ziel ist es, die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Maßnahme zu bestätigen und gegebenenfalls weitere Schritte zu planen.

6. Kommunikation:

Die Entscheidung zum Eilausschluss sowie die Gründe dafür müssen klar und deutlich den betroffenen Schülern und ihren Eltern mitgeteilt werden. Diese Kommunikation sollte so schnell wie möglich erfolgen, um Missverständnisse zu vermeiden und den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, ihre Sichtweise darzulegen oder Maßnahmen dagegen zu ergreifen.

8. Rechtsmittel und Beschwerdeverfahren

Betroffene haben das Recht, gegen Ordnungsmaßnahmen Widerspruch einzulegen. Schulen müssen sicherstellen, dass dieses Recht bekannt und zugänglich ist, und müssen eine faire und unvoreingenommene Überprüfung gewährleisten.

Beispiel: Die Eltern eines Schülers, gegen den eine Ordnungsmaßnahme verhängt wurde, legen formal Widerspruch ein

Ampelsystem „Störungen und Verstöße“

Leitfaden – Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Unterrichtsstörungen / Verstöße gegen die Schulordnung

Fehlverhalten	Maßnahmen	Verantwortlichkeit	
Unterrichtsstörung	Gegenmaßnahmen (z.B. Ermahnung, Umsetzen, ...)	Fachlehrkraft	Erziehungsmaßnahmen
wiederholte Unterrichtsstörung	- Eintrag in das HA-Heft - Verhaltensstrich	Fachlehrkraft	
weitere Unterrichtsstörungen	- Anruf bei den Eltern + schriftliche Kurzdokumentation - Information an die Klassenleitung	Fachlehrkraft	
mittelschwere Verletzungen der Hausordnung	- vorübergehende Überweisung in Parallelklasse (stundenweise) - Information an die Klassenleitung - schriftliche Information an die Eltern (HA-Heft, E-Mail)		
dauerhaftes Fehlverhalten	- Elterngespräch durch Fachlehrkraft ggf. mit Klassenleitung - schriftliche Vereinbarungen und Maßnahmen treffen (Unterschrift SuS + Eltern + LK) - Auswertungstermin vereinbaren - Schriftliche Info an Klassenleitung	Fachlehrkraft	
keine Verbesserung des Verhaltens nach Elterngespräch	vorübergehende Überweisung in Parallelklasse (wochenweise)	Klassenleitung / Schulleitung	
keine Verbesserung des Verhaltens nach Elterngespräch	schriftliche Verwarnung (siehe Vorlage)	Fachlehrkraft	Ordnungsmaßnahmen
	Anhörung im Beisein der Eltern mit schriftlicher Dokumentation durch zuständiges Gremium		
	Verweis durch die Klassenleitung	Klassenleitung	
	Verweis durch die Klassenkonferenz	Klassenkonferenz	
	vorübergehender Ausschluss vom Unterricht / Schulfahrten	Klassenkonferenz	
	dauerhafte Überweisung in Parallelklasse	Konferenz der LK	

Alle roten Bereiche (Ordnungsmaßnahmen) bedürfen der sofortigen Information der Schulleitung sowie der Vorlage der schriftlichen Dokumentation (tabellarisch) der bereits durchgeführten Erziehungsmaßnahmen.

Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich von der Klassenleitung und vom Schulleiter unterschrieben.

Ampelsystem „Gewaltvorfälle“

Leitfaden – Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Gewaltvorfälle

Fehlverhalten	Maßnahmen	Verantwortlichkeit	
einfache Konflikte	Klärung vor Ort (Schlichtung)	anwesende Lehrkraft	
wiederholte Konflikte	- Eintrag in das HA-Heft - Verhaltensstrich	anwesende Lehrkraft	
mittelschwere Konflikte	Konfliktschlichtung ← - Konfliktbogen von SuS ausfüllen lassen - Vereinbarungen festhalten - Information Klassenleitung (Kopie Konfliktbogen) - Information an die Eltern (Kopie Konfliktbogen)	anwesende Lehrkraft / Schulsozialarbeit	Erziehungsmaßnahmen
	- wenn Konfliktlösung nicht möglich: ⇒ Anruf bei den Eltern + schriftliche Kurzdokumentation ⇒ Festlegen weiterer Maßnahmen	Klassenleitung	
wiederholte mittelschwere Konflikte	- Elterngespräch durch Klassenleitung ggf. mit Fachlehrkraft - schriftliche Vereinbarungen und Maßnahmen treffen (Unterschrift SuS + Eltern + LK) - Auswertungstermin vereinbaren	Klassenleitung	
keine Verbesserung des Verhaltens nach Elterngespräch	vorübergehende Überweisung in Parallelklasse (wochenweise)	Klassenleitung / Schulleitung	
starke Körperlichkeit (schwerer Gewaltvorfall) <i>oder</i> keine Verbesserung des Verhaltens nach Elterngespräch	Konfliktschlichtung bei erstmaligem schweren Gewaltvorfall!		
	schriftliche Verwarnung (siehe Vorlage)	Klassenleitung	
	Anhörung im Beisein der Eltern mit schriftlicher Dokumentation durch zuständiges Gremium		
	Verweis durch die Klassenleitung	Klassenleitung	Ordnungsmaßnahmen
	Verweis durch die Klassenkonferenz	Klassenkonferenz	
	vorübergehender Ausschluss vom Unterricht / Schulfahrten	Klassenkonferenz	
	dauerhafte Überweisung in Parallelklasse	Konferenz der LK	

Alle roten Bereiche (Ordnungsmaßnahmen) bedürfen der sofortigen Information der Schulleitung sowie der Vorlage der schriftlichen Dokumentation (tabellarisch) der bereits durchgeführten Erziehungsmaßnahmen.

Bei schweren Gewaltvorfällen ist innerhalb von 24 Stunden mit der Schulleitung eine Gewaltmeldung an das MBS auszufüllen (Vorlage in der Cloud).

Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich von der Klassenleitung **und** vom Schulleiter unterschrieben

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Handlungsleitfadens ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzt werden, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Die Parteien verpflichten sich, in gutem Glauben zu handeln, um eine solche Ersatzbestimmung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Zweck und Ziel des Konzepts am besten entspricht. Dies gilt entsprechend für Lücken innerhalb dieses Konzepts.